

Richtlinie der Stadt Regensburg zum Förderprogramm `Regensburg effizient` Förderung der Photovoltaik

vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

- 1 Förderfähige Maßnahmen**
- 2 Fördervoraussetzungen**
- 3 Antragsberechtigter Personenkreis**
- 4 Fördergrundsätze**
- 5 Zuständigkeit**
- 6 Art und Umfang der Förderung**
- 7 Antragsverfahren**
- 8 Antrag und Verwendungsnachweis**
- 9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids**
- 10 Kosten**
- 11 Haftungsausschluss**
- 12 Inkrafttreten der Richtlinie**

1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen in fest installierte Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Auch eine Erweiterung oder Erneuerung einer bestehenden Anlage wird bezuschusst. Bei der Anschaffung einer PV-Anlage unter besonderen Bedingungen, z. B. Installation an einem denkmalgeschützten Gebäude oder an einer Fassade wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt. Nicht förderfähig sind reine Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die förderfähigen Maßnahmen sind unter Punkt 6 Art und Umfang der Förderung in dieser Richtlinie detailliert aufgeführt.

2 Fördervoraussetzungen

a) Maßnahmenbeginn

Die zu fördernde Maßnahme darf erst **nach** schriftlicher Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die tatsächliche Bauausführung (Montage der PV-Anlage). Die Einholung von Angeboten oder Planungsleistungen zählen nicht dazu. Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Wird aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ersichtlich, dass dieser Ablauf nicht eingehalten wurde, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderzusage zurückgezogen.

b) Nutzungsdauer und Ort

PV-Anlagen müssen im Stadtgebiet Regensburg installiert und mindestens fünf Jahre genutzt werden. Die Frist beginnt mit Einreichung des vollständigen Verwendungsnachweises (Eingangsstempel).

c) Kauf

Der Erwerb auf Online-Marktplätzen ist nur über Fachhändler im Rahmen dieser Richtlinie erlaubt. Gebrauchsgüter werden nicht gefördert.

3 Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind

a) Privatpersonen.

b) Hausverwaltungen von Eigentümergemeinschaften.

- c) kleine und mittlere Unternehmen, gewerbliche Betriebe und freiberuflich tätige Personen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro nicht überschreiten.
- d) gemeinnützige, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Organisationen (Vereine, Verbände usw.).

4 Fördergrundsätze

- a) Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (siehe Punkt 7 Antragsverfahren) möglich.
- b) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- c) Gilt **nur** für antragstellende Unternehmen: De-minimis-Beihilfe
Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist von Unternehmen (**als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet**) - eine entsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen (ein entsprechender Vordruck ist unter www.greendeal-regensburg.de hinterlegt).
- d) Die Installation der PV-Anlage und die Vorlage des Verwendungsnachweises (Eingangsstempel) müssen innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen.
- e) Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- f) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und verpfändbar.
- g) Die antragstellende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.

5 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Sinne dieser Richtlinie ist die

Stadt Regensburg
Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz
Bruderwöhrdstraße 15b
93055 Regensburg

(im Folgenden auch "Förderstelle").

6 Art und Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses (siehe Tabelle 1 Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen).
- b) Pro Gebäude darf ein Förderantrag gestellt werden. Die Installation auf Garagen, Carports, Terrassenüberdachungen und sonstigen Anlagen, die im baulichen Zusammenhang mit einem Wohngebäude stehen, ist zulässig.

Tabelle 1 Förderfähige Maßnahmen und Fördersummen

Förderfähige Maßnahme	Fördersumme
PV-Anlage	100,00 € pro Kilowattpeak (kWp), max. 1.500 €
Zuschuss bei Anschaffung einer PV-Anlage unter besonderen Bedingungen, wie z. B. - Installation an einem denkmalgeschützten Gebäude - Installation an einer Fassade	200,00 €

7 Antragsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Förderstelle bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, an dem alle Unterlagen vollständig vorliegen

Das Antragsformular und wichtige Informationen zum Förderprogramm `Regensburg effizient` werden auf der Webseite "Green Deal Regensburg" bereitgestellt: <https://www.greendeal-regensburg.de/foerderprogramm-regensburg-effizient>

Schritte im **Verfahrensablauf**:

- a) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) per Post oder per E-Mail bei der Förderstelle.
- b) Erhebliche Änderungen und Tatsachen für die Zuschussgewährung, die nach Antragstellung eintreten, sind der Stadt Regensburg unverzüglich mitzuteilen. Als erheblich gilt eine Änderung und Tatsache, wenn sie eine Abweichung der Fördersumme um mehr als 10 Prozent verursacht.
- c) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die antragstellende Person eine schriftliche Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme (Bewilligungsbescheid). Wenn im Rahmen der Prüfung nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden, verliert der Antrag seine Gültigkeit.
- d) Montage der PV-Anlage **nach** Erhalt der Förderzusage
- e) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen (siehe Punkt 8 Antrag und Verwendungsnachweis) innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids bei der Förderstelle. Nach Ablauf der 18 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Frist kann einmalig bei der Förderstelle schriftlich unter Nennung der Gründe und einem entsprechenden Nachweis beantragt werden.
- f) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und stehen Haushaltsmittel in hinreichender Höhe bereit, erfolgt die Auszahlung der Fördersumme.
- g) Die Stadt Regensburg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

8 Antrag und Verwendungsnachweis

Benötigte Unterlagen für die Antragseinreichung:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung (vgl. Punkt 3 Antragsberechtigter Personenkreis)

bei Privatpersonen ist eine Meldebestätigung in Kopie, der Personalausweis in Kopie oder ein sonstiger Nachweis, aus dem ein Wohnsitz in der Stadt Regensburg ersichtlich ist bzw. ein Nachweis, aus dem der Eigentumsbesitz des Gebäudes im Stadtgebiet Regensburg ersichtlich wird.

bei Unternehmen und Gewerbetreibenden ist ein Gewerbeschein in Kopie oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Regensburg existiert. Die ausgefüllte und unterschriebene **De-minimis Erklärung** ist erforderlich.

bei Freiberuflichkeit ist ein Steuerbescheid in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die antragsstellende Person Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in der Stadt Regensburg hat. Die ausgefüllte und unterschriebene **De-minimis Erklärung** ist erforderlich.

bei Gemeinnützigkeit ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie. Die ausgefüllte und unterschriebene **De-minimis Erklärung** ist erforderlich.

- c) Unverbindliches Kaufangebot in Kopie oder Kostenvoranschlag in Kopie, aus dem die geplante kWp-Leistung hervorgeht.

Benötigte Unterlagen für die Einreichung des Verwendungsnachweises:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular 'Verwendungsnachweis'. Das Formblatt wird mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.
- b) Kopie sämtlicher Rechnungen (Anzahlungs-, Abschlags- und Schlussrechnungen), aus denen die kWp-Leistung und der Montagezeitraum ersichtlich sind.
- c) Kopie der Registrierung beim Marktstammdatenregister.

Nach Einreichung des Verwendungsnachweises sind **keine Rechnungskorrekturen** in Bezug auf das Rechnungs-, Bestells- oder Auftragsdatum möglich. Auch eine schriftliche Stellungnahme kann nicht anerkannt werden. Die Rechnung muss vor Einreichung des Verwendungsnachweises auf Richtigkeit geprüft werden.

9 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren und Widerruf des Bewilligungsbescheides. Bei falschen Angaben bzw. Nichteinhaltung der Richtlinie kann die Fördersumme mit Zinsen zurückgefordert werden.

Bei einer kürzeren Nutzungszeit kann die Stadt Regensburg die Fördermittel komplett zurückfordern. Bei Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat (z. B. Totalschaden, Diebstahl oder Umzug), ist eine zeitanteilige Rückerstattung möglich. Die Berechnung beginnt mit dem Montagedatum.

10 Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

11 Haftungsausschluss

Die Stadt Regensburg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

12 Inkrafttreten der Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die vorherige Richtlinie zur Förderung der Photovoltaik tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge (Eingangsstempel) werden nach der zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Richtlinie abgewickelt.